

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Mittweida

vom 17.12.2025

Auf Grund von § 14 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Hochschule Mittweida vom 26.03.2024, wird wie folgt geändert:

1.

Paragraf 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtsperiode der gewählten Gruppenvertreter der Gruppen des Paragrafen 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 in den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.“

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit eines Dekans oder einer Dekanin, eines Prodekans oder einer Prodekanin sowie eines Studiendekans oder einer Studiendekanin beginnt am 1. Kalendertag des Semesters, das auf die Wahl folgt.“

c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kommt die Wahl der Amtsträger gemäß Satz 4 nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 1 zustande, beginnt die Amtszeit mit Annahme der Wahl.“

2.

In Paragraf 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Wahlperiode beginnt am ersten Tag des Sommersemesters und endet am letzten Tag des darauffolgenden Wintersemesters.“

3.

Der Paragraph 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlen der Fakultätsräte finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen und somit die Wahlen der Dekane und Dekaninnen, der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane und der Studiendekaninnen gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.“

4.

Der Paragraph 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss ist paritätisch zusammengesetzt und besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus

1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und Mitarbeitenden aus Verwaltung und Technik und
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
- sowie mindestens je einem Ersatzmitglied pro Gruppe.“

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Nr. 2 und 3 erfolgt durch den Senat jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren.“

5.

Der Paragraph 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „jeweils“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses vom Rektorat vom 16.12.2025 und im Benehmen mit dem Senat vom 03.12.2025.

Mittweida, den 17.12.2025

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt

Der Rektor der Hochschule Mittweida